

# Regulativ

Nomination, Wahlverfahren sowie  
Rechte und Pflichten der Abgeordneten

## **1. Einleitung**

### Artikel 1.1

Abgeordnete vertreten den Verband an der Abgeordnetenversammlung (oberstes Organ) des Schweizerischen Samariterbundes (SSB).

### Artikel 1.2

Über die Anzahl Abgeordnete entscheidet die Abgeordnetenversammlung aufgrund der Aktivmitgliederzahl der Samaritervereine.

## **2. Grundsatz**

### Artikel 2.1

Wählbar ist jedes Aktivmitglied eines Samaritervereins unseres Verbandes.

## **3. Nominationen**

### Artikel 3.1

Die Vereine melden dem Kantonalvorstand Kandidaten.

### Artikel 3.2

Die Nominationen haben schriftlich mit Doppelunterschrift (Kandidat und Vorstandsmitglied) und mit Beilage einer kurzen Vorstellung der Kandidaten zu erfolgen.

### Artikel 3.3

An den Präsidentenkonferenzen wie an den Regionalkonferenzen kann über die Nominationen der Abgeordneten diskutiert werden.

### Artikel 3.4

An der Präsidentenkonferenz vor den Wahlen werden die gemeldeten Kandidaten für ein Abgeordnetenamt den Anwesenden vorgestellt.

### Artikel 3.5

Zwei Monate vor der Delegiertenversammlung des Verbandes müssen die Nominationen von Abgeordneten-Kandidaten abgeschlossen sein.

### Artikel 3.6

Die Zahl der Nominationen beträgt mindestens 150 Prozent der dem Verband zustehenden Abgeordneten.

## **4. Wahlverfahren**

### Artikel 4.1

Mit dem Versand der DV-Dokumente an die Vereine werden die notwendigen Unterlagen für die Abgeordneten-Wahl zugestellt. Es sind Rückantwortcouverts, Stimmrechtsausweise, Kandidatenlisten und die mit den Kandidaten ausgefüllten Wahllisten beizulegen. Kandidaten, die nicht gewählt werden möchten, sind zu streichen.

### Artikel 4.2

Die Delegierten senden mit brieflicher Stimmabgabe die Wahlliste an den Chef Urnenbüro. Letzter Termin: Postaufgabestempel 10 Tage vor der Delegiertenversammlung. Später abgestempelte Stimmcouverts sind ungültig.

#### Artikel 4.3

Die briefliche Stimmabgabe ist wie folgt vorzunehmen:

Die ausgefüllte Wahlliste ist in das Couvert 1 zu legen. Dieses ist zuzukleben. Der unterzeichnete Stimmrechtsausweis und die Wahlliste sind mit dem Couvert 2 an den Chef Urnenbüro zuzustellen.

#### Artikel 4.4

Nach Artikel 10 der Verbandsstatuten vom 29.04.2006 sind Mitglieder für ein Urnenbüro zu wählen. Das Urnenbüro ist mit mindestens drei Personen zu besetzen. Nach Möglichkeit sind Urnenbüromitglieder oder Mitglieder von Samaritervereinen mit Urnenbüroerfahrung zu wählen. Die Urnenbüromitglieder sind für drei Jahre zu wählen. Delegierte und AV-Kandidaten sind für das Urnenbüro nicht wählbar.

#### Artikel 4.5

Die gewählten Abgeordneten, inklusive Ersatzabgeordnete, (Reihenfolge nach erhaltenen Wählerstimmen werden unter Traktandum 7c) der DV-Geschäfte bekanntgegeben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

#### Artikel 4.6

Alle drei Jahre finden Wahlen der Abgeordneten einschliesslich der Ersatzabgeordneten statt.

#### Artikel 4.7

Bei Bedarf kann der Kantonalvorstand eine Nachnomination vornehmen, wenn die Wahrnehmung der Stimmrechte an der AV nicht mehr gewährleistet ist.

### **5. Rechte und Pflichten**

#### Artikel 5.1

Den Abgeordneten, inklusive Ersatzabgeordneten, steht das Recht zu, durch den Vorstand frühzeitig über die Geschäfte der Abgeordnetenversammlung informiert zu werden. Damit eine Meinungsbildung und konstruktive Diskussion zwischen den Abgeordneten, den Ersatzabgeordneten und der Verbandsleitung zur Thematik der AV möglich werden, ist eine Orientierungsversammlung (OV für AV) auf Einladung des Vorstandes notwendig.

#### Artikel 5.2

Die Kosten für die Teilnahme an der Abgeordnetenversammlung und der Orientierungsversammlung gehen gemäss Reglement über Spesen und Vergütungen, Art. 8 vom 18. Juni 2017 zu Lasten des Verbandes.

#### Artikel 5.3

Die von der DV gewählten Abgeordneten sind verpflichtet, an den Vorbereitungen und an der Abgeordnetenversammlung teilzunehmen. Im Verhinderungsfall, z.B. Krankheit oder Ähnliches, melde man sich beim Vorstand, damit ein Ersatzabgeordneter aufgeboten werden kann.

#### Artikel 5.4

Die gewählten Abgeordneten, inklusive Ersatzabgeordneten können weder zu einer Verbands- noch zu einer Amts- oder Vereinsmeinung verpflichtet werden.

#### Artikel 5.5

Kann ein Abgeordneter an den Vorbereitungen im Verband und/oder an der AV nicht teilnehmen, geht sein Stimmrecht an der entsprechenden AV an den Ersatzabgeordneten.

#### Artikel 5.6

Wer Passivmitglied wird oder aus dem Verband austritt, scheidet zu Gunsten des nachstehend gewählten Ersatzabgeordneten aus. Veränderungen der Mitgliedschaft beim Samariterverein innerhalb einer Amtsdauer (Vereinswechsel, Wegzug, Austritt, Passivmitglied und dgl.) sind dem Kantonalvorstand umgehend zu melden.

### **6. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

#### Artikel 6.1

Das vorliegende Regulativ ist ein Zusatzdokument zu den genehmigten Verbandsstatuten vom 29.04.2006.

#### Artikel 6.2

Das vorstehende Regulativ wurde am 4. Mai 2019 von der Delegiertenversammlung in Büron genehmigt. Es ersetzt das Regulativ vom 20.11.1995 / 21.04.2001.

Rothenburg/Richenthal, 4. Mai 2019

### **KANTONALVERBAND LUZERNER SAMARITERVEREINE**

Die Präsidentin

Der Aktuar



Gabriela Engeler

Hans Felber